

Tipps zur Gestaltung des Umgangs

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte

In dieser besonderen Zeit der Corona- Pandemie ist eine gut vorbereitete und möglichst stressfreie Übergabe Ihres eigenen Kindes an den jeweils anderen sorgeberechtigten Elternteil schwieriger, aufgrund der deutlich eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten und verschärften Hygienevorschriften zu gestalten, als vor der Corona-Pandemie.

Anbei finden Sie ein paar Tipps und Anregungen wie Sie in dieser momentanen und schwierigen Situation, den bestmöglichen Umgang für Sie und Ihre Kinder gestalten und meistern können.

Rechtliche Aspekte

Der Umgang ist in § 1684 BGB (Umgang des Kindes mit den Eltern) geregelt:



- (1) *Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.*
- (2) *Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.*
- (3) *Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.*
- (4) *Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.*

HELP — durch Hilfe Erfolgreiche Lösungen mit Profis

Da Sie sich als Familie sicherlich bereits mit den oben aufgeführten Punkten auseinandergesetzt haben und dies auch gut umsetzen folgt hier **eine kurze Zusammenfassung der rechtlichen Lage zum Umgangsrecht und ein paar Tipps**, wie Sie im Krisenfall und zu Zeiten der Corona- Pandemie am besten handeln:

- (1) Ihr Kind hat demnach das Recht, im Kontakt zu beiden Elternteilen zu stehen. Hierbei ist es in der jetzigen Situation unabdingbar, für sich und Ihr Kind zu sorgen. Sollte also ein Elternteil von dem Virus betroffen sein, ist eine Aussetzung des Wochenendbesuchs oder der Besuchstage dringend einzuhalten, um die Kontaktperson nicht zu gefährden. Treffen diese Punkte nicht zu sollte trotzdem bei der direkten Übergabe des Kindes der vorgeschriebene Sicherheitsabstand eingehalten werden. Zudem sollten Sie und Ihr Kind anschließend gründlich Hände waschen und desinfizieren. Das Kind sollte von beiden Elternteilen übereinstimmend über das Virus und die aktuelle Situation informiert werden.

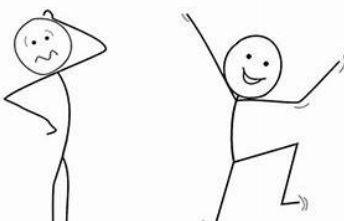
„Ist der Vollzug der Quarantäne angeordnet, ist ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß dagegen sogar strafbar. Es drohen Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren. Wer durch Zuwiderhandlungen den Krankheitserreger verbreitet, kann sogar mit einer Freiheitsstrafe von 3 bis 5 Jahren bestraft werden.“ (§ 74 Infektionsschutzgesetz (IfSG))

Auch bei momentanem Besuch eines Risikogebietes, oder einer beteiligten Person mit kleinsten Anzeichen einer möglichen Infektion, ist von dem Gebrauch des Umgangsrechts abzusehen. Alternativ können feste Telefon/Videoanrufe geplant werden. Hierbei hat stets das Wohl des Kindes im Mittelpunkt zu stehen!

- (2) Auch hierbei sollte das Corona Virus nicht zu eigenen Zwecken oder gegen den anderen Sorgeberechtigten eingesetzt werden. Das Kind ist zum einen gesundheitlich zu schützen, jedoch sind auch die sozialen Beziehungen des Kindes zu pflegen. Die herrschende Pandemie zu nutzen, um das Umgangsrecht des anderen Elternteils auszusetzen, ist nicht förderlich.
- (3) Derzeit sind alle Gerichte und Geschäftsstellen nur spärlich besetzt, was eine Kontaktaufnahme zu dem jeweiligen Amt im Bedarfsfall sehr erschwert. Bereits vereinbarte Termine werden verschoben und auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, was das Aushalten von Situationen im Krisenfall bezüglich Komplikationen des Umgangsrechts erschwert. In diesem Fall ist es wichtig, das Wohl und die Wünsche des Kindes bis zu dem anstehenden Termin zu berücksichtigen, und sich als Sorgeberechtigte in dieser Krisensituation zusammenzuarbeiten- zum Wohle des Kindes.

Generell ist es wichtig, den Kontakt zum anderen Elternteil zu fördern, auch wenn ein persönlicher Besuch gerade nicht möglich ist. Werden Sie kreativ: Postkarten/ Briefe schreiben, SMS oder WhatsApp, Skype oder Videoanrufe können helfen den Verlust für das Kind zu lindern!

Sie als Eltern können zu solch außergewöhnlichen Zeiten beweisen, dass Ihnen das Wohl Ihres Kindes am Herzen liegt!



HELP — durch Hilfe Erfolgreiche Lösungen mit Profis



**Denn nichts geht über ein Kinderlachen
& eine gesunde Kinderseele!**